

Begriffe des Kraftfahrzeugmarsches

1. **Kraftfahrzeugmarsch:**

- Jede Fahrzeugbewegung, bei drei und mehr Fahrzeuge von einem gemeinsamen Ausgangsort zu einem gemeinsamen Zielort bewegt werden, wird Kfz-Marsch (oder Mot-Marsch) genannt.
- Verantwortlich ist der Marschführer

2. **Ablaufpunkt:**

- Jeder Marsch beginnt an einem festgelegten Ort, dem Ablaufpunkt

3. **Ablaufzeit:**

- Zeitpunkt, an dem der Ablaufpunkt überschritten wird
- Gemeint ist immer das Spitzenfahrzeug

4. **Marschform:**

- Geschlossener Verband / Kolonne = Marschverband
- Nach Gruppen / Einheiten = Marschgruppe

5. **Marschfolge 1:**

- Exakte Festlegung der Reihenfolge der am Marsch beteiligten Kfz.
 - 1. Kfz: das des Leiters des Marsches
 - 2. – n Kfz: langsame Kfz kommen nach vorne,
 - weitere Aspekte der Zusammensetzung der Reihenfolge:
 - nach Einheiten oder Teileinheiten
 - nach Einsatzorten
 - nach Aufgaben
 - vorletztes Kfz: Nachschub-Kfz oder San-Kfz
 - letztes Kfz: Instandsetzung

6. **Marschabstand / Marschfolge 2:**

- Exakte Festlegung des zeitlichen Abstandes zwischen einzelnen Marschgruppen
- Ausgedrückt in Minuten
- Marschgruppen dienen der Entlastung des Verkehrsraumes durch Fahrten kleiner Gruppen im Verhältnis zu einer großen Kolonne

7. **Ablaufleiter / Schließender:**

- Sorgt für den Ablauf der im Marschbefehl festgelegten Reihenfolge des Verbandes
- Er ist gegen alle am Marsch Beteiligten weisungsbefugt
- Er ist auch bei Rasten für den Ablauf der Kolonne zuständig
- Er sitzt auf dem Schlussfahrzeug auf und übernimmt die Funktion „Schließender“

8. **Marschführer – meist auch „Spitzenführer“ genannt:**

- Sitzt auf dem Führungs-Kfz der Kolonne
- Ist für die Einhaltung der Strecke, der Durchlaufpunkte, der Einhaltung der Zeitvorgaben und das Erreichen des Auslaufpunktes zuständig
- Er erstellt den Marschbefehl

Begriffe des Kraftfahrzeugmarsches

9. Durchlaufpunkte / Durchlaufzeiten:

- An besonders befohlenen Orten wird anhand der vorher berechneten Zeiten kontrolliert, ob der Kfz-Marschplan- und ordnungsgemäß abläuft. Diese Orte werden im Marschbefehl festgelegt.

10. Auslaufpunkt / Marschziel:

- Am Zielort des Kfz-Marsches – dem Auslaufpunkt – endet der Marsch. Soweit keine anders lautende Regelung besteht, endet auch hier das Unterstellungsverhältnis der Führungskräfte des Kfz-Marsches
- Es kann ggfls. mehrere Auslaufpunkte geben. Teileinheiten oder besondere Kfz können ab einem genau definierten Durchlaufpunkt unterschiedliche Strecken fahren.

11. Verhalten des Personals:

- Am Ablaufpunkt: Fahrer und Fahrzeugführer (Beifahrer) prüfen ordnungsgemäßen Zustand des Kfz und evtl. des Hängers. Bei Defekt muss dieses dem Ablaufführer bekannt gegeben werden.
- Während der Fahrt: Fahrer hält StVO ein, sorgt für den vorgeschriebenen Abstand zu seinem Vordermann.
Beifahrer gibt die Übermittlungszeichen des Vorder-Kfz an das nachfolgende KFZ weiter, er achtet darauf, dass der nachfolgende Kolonnenteil noch folgen kann, notfalls gibt er eine Information an den Kolonnenführer.
- An Rasten etc.: Alle Beteiligten bleiben in den Kfz sitzen, bis die Weisung „Absitzen“ erfolgt. Einer der Besatzung bleibt immer am Kfz.
Vor der Weiterfahrt erfolgt eine Überprüfung des Kfz's und des Hängers, es wird getankt oder / und ggfls. Reparaturen ausgeführt.
- Am Auslaufpunkt: Alle Beteiligten bleiben in den Kfz sitzen, bis die Weisung „Absitzen“ erfolgt.

12. Marschpausen 1: Technische Halts:

- Um den Fahrzeugführern die Möglichkeit zu bieten, sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Kfz zu überzeugen, werden – je nach Dauer und Länge eines Marsches – in vorher festgelegten Orten und Abständen „Technische Halts“ eingelegt.
- Sie dauern üblicherweise 20 – 30 Minuten
- Die Besatzung kontrolliert das Kfz, repariert evtl. selbst oder lässt es vor der Weiterfahrt durch den Instandsetzungsdienst reparieren.

13. Marschpausen 2: Rasten:

- Bei längeren Märschen werden alle 5 – 6 Stunden „Rasten“ zur Erfrischung, Verpflegung und Ruhe der Kfz-Besatzungen eingelegt.
- Ein Fahrerwechsel findet an den Rasten statt.
- Dauer der Rast – meistens 2 Stunden
- Ruhe- und Lenkzeiten sind einzuhalten !

14. Verständigung:

- Möglichkeiten der Verständigung während es Kfz-Marsches:
 - Funk
 - Kradmelder
 - Übermittlungszeichen

15. Kradmelder:

- Der Einsatz eines oder mehrerer Kradmelder ist ratsam bei komplizierten Streckenführungen.

Begriffe des Kraftfahrzeugmarsches

- Sie sorgen für die problemlose Durchfahrt der Kolonne über Kreuzungen etc.
- Dazu sperren sie kurzfristig diese ab.

16. Ausfall von Kfz:

- Bei Ausfall eines Kfz bleibt dieses am Rand der Straße liegen.
- Der Fahrer ändert die Flagge – er bringt die gelbe Flagge an
- Der Instandsetzungsdienst bleibt ebenfalls stehen und repariert das Kfz, notfalls schleppt er es ab
- Als nächster Treffpunkt des liegen gebliebenen Kfz und des Instandsetzers ist der nächste Technische Halt oder die nächste Rast
- Der Fahrzeugführer meldet das liegenbleiben an den Marschführer

17. Kolonnenabriss:

- Besonders in Städten oder Orten kommt es durch reindrängen anderer Verkehrsteilnehmer immer wieder zum Abriss der Kolonne.
- Die Kolonne fährt in verminderter Geschwindigkeit weiter, die zurückgebliebene Teil der Kolonne versucht möglichst schnell aufzuholen.
- Notfalls trifft sich die Kolonne am nächsten Technischen Halt oder an der nächsten Rast.

18. Marschgeschwindigkeit:

- Die Marschgeschwindigkeit wird im Marschbefehl geregelt.
- In geschlossenen Ortschaften: max. 40 km/h
- Außerhalb geschlossener Ortschaften: 60 km/h
- Auf Autobahnen etc.: 70 km/h
- Aufhol- oder Maximalgeschwindigkeit: 80 km/h
ist die max. Geschwindigkeit, in der der Kolonne nach Abrissen hinterher gefahren wird.

19. Fahrzeugabstand:

- Angabe der Mindestabstände zwischen den Kfz
 - Mindestabstand 25 m
 - Im allgemeinen 50 m
 - Auf Autobahnen immer 100 m
- Wird im Marschbefehl festgeschrieben.

20. Marschweg:

- Angabe der Orte vom Ablaufpunkt bis zum Auslaufpunkt (Marschziel)
- Wird im Marschbefehl festgeschrieben.

21. Marschstraße:

- Straßen, über die der Kfz-Marsch geführt wird
- Wird im Marschbefehl festgeschrieben.

22. Marschstrecke:

- Angabe der Entfernungen in Kilometern vom Ablaufpunkt bis zum Auslaufpunkt.
- Wird im Marschbefehl festgeschrieben.
- Meistens stehen neben den Kilometern auch die zeitlichen Vorgaben der einzelnen Durchlaufpunkte

23. Marschsicherung:

- Durch Kennzeichnung (siehe StVO)
- Durch Kradmelder und Absperrung von Abbiegungen und Kreuzungen

24. Erkundung:

Begriffe des Kraftfahrzeugmarsches

- Ist das Zielgebiet des Marsches nicht eindeutig bekannt, so kann ein Erkundungs-Kfz (Meist Kradmelder) vorgeschickt werden. Dieser klärt folgende Fragen:
 - Zustand / Befahrbarkeit der Straßen, Brücken usw.
 - Beschaffenheit des Gelände des Auslaufpunktes
 - Streckenführung

Begriffe des Kraftfahrzeugmarsches

•

25. StVO:

- Das Einhalten der Straßenverkehrsordnung ist sicherzustellen.
- Eine Marschkolonne ist immer EIN Kfz – d.h. andere Verkehrsteilnehmer „dürfen“ sich nicht in die Kolonne drängen. Dies zu verhindern ist u.a. Aufgabe des Fahrers. Besonders schwer einzuhalten ist dies in Städten.
- Lenk- und Ruhezeiten sind einzuhalten.
- Kfz-Märsche müssen erst ab einem größeren Verband angezeigt werden – d.h. der Marschführer teilt den Kfz Marsch der Straßenverkehrsbehörde im Bereich des Ablaufpunktes mit.
- Kfz-Märsche mit mehr als 30 Kfz müssen bei der Straßenverkehrsbehörde im Bereich des Ablaufpunktes angemeldet und genehmigt werden. Dazu muss der Marschbefehl vorgelegt werden. Man sollte sich diesen - als Genehmigungsvermerk – abstempeln lassen – oder es gibt ein Genehmigungsschreiben / Marschkredit.
Die Straßenverkehrsbehörde im Bereich des Ablaufpunktes muss nun ihrerseits die Straßenverkehrsbehörde an der gesamten Marschstrecke informieren (wird meistens aber nicht gemacht)
- Weitere Punkte der StVO:
 - Kennzeichnung: die Kolonne wird durch einheitliche Kennung gekennzeichnet –
 - dies können farbige Marschflaggen sein,
 - alle Kfz – mit Ausnahme des letzten Kfz – Blaue Flagge
 - letztes Kfz – grüne Flagge
 - liegen gebliebenes Kfz – gelbe Flagge
 - abgeschlepptes Kfz – rote Flagge
 - dies muss das Einschalten des Lichtes (Stufe II – Fahrtlicht) sein
 - dies kann das Einschalten des Blaulichtes des 1. und schließenden Kfz sein, in geschlossenen Orten – und bei Dunkelheit – empfiehlt sich zur besseren Kennzeichnung des Verbandes, dass alle Kfz Blaulicht einschalten
Dies kann aber auch reduziert werden auf Kreuzungsbereiche
 - genaueres regelt der Marschbefehl

26. Marschkredit:

- Genehmigung der Straßenverkehrsbehörde des Bereiches des Ablaufpunktes zur Durchführung einer Kfz-Marsches.

27. Marschbefehl:

- Siehe Anlage